



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 2021

Nummer 13g

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	26. 5. 2021	Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes	248g
2128	26. 5. 2021	Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 2a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)	255g
2128	27. 5. 2021	Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes	256g

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2128

Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 26. Mai 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen trifft auf der Grundlage von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1, 3 bis 6, § 28b Absatz 5, § 33, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a Absatz 1, 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 28a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, § 28b Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) eingefügt, § 32 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden sind, sowie von § 13 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, im Wege der Allgemeinverfügung folgende Festlegungen:

1.

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100)

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG für folgende Landkreise und kreisfreie Städte gelten:

- a) seit dem 24. April 2021:
 - 1. Städteregion Aachen
 - 2. Stadt Bielefeld
 - 3. Stadt Hagen
 - 4. Stadt Köln
 - 5. Stadt Leverkusen
 - 6. Kreis Mettmann
 - 7. Stadt Remscheid
 - 8. Stadt Wuppertal

b) und c) weggefallen

1a.

Außerkräfttreten der Regelung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100 unterschritten):

Gemäß § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 IfSG und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 1 IfSG für folgende Landkreise und kreisfreie Städte außer Kraft treten:

- a) ab dem 8. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Kreis Soest
- b) ab dem 13. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Rhein-Sieg-Kreis
- c) ab dem 14. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Stadt Mülheim an der Ruhr
 - 2. Kreis Viersen
- d) ab dem 16. Mai 2021, 0:00 Uhr:

- 1. Kreis Borken
- 2. Ennepe-Ruhr-Kreis
- 3. Kreis Kleve
- 4. Kreis Siegen-Wittgenstein
- 5. Kreis Wesel

e) ab dem 17. Mai 2021, 0:00 Uhr:

- 1. Kreis Warendorf

f) ab dem 20. Mai 2021, 0:00 Uhr:

- 1. Kreis Euskirchen

g) ab dem 21. Mai 2021, 0:00 Uhr:

- 1. Stadt Bottrop
- 2. Kreis Düren
- 3. Landeshauptstadt Düsseldorf
- 4. Stadt Essen
- 5. Kreis Heinsberg
- 6. Kreis Herford
- 7. Stadt Herne
- 8. Hochsauerlandkreis
- 9. Kreis Lippe
- 10. Stadt Mönchengladbach
- 11. Stadt Oberhausen
- 12. Kreis Recklinghausen
- 13. Rheinisch-Bergischer-Kreis

h) ab dem 22. Mai 2021, 0:00 Uhr:

- 1. Stadt Bonn
- 2. Kreis Paderborn
- 3. Kreis Steinfurt
- 4. Kreis Unna

i) ab dem 23. Mai 2021, 0:00 Uhr:

- 1. Märkischer Kreis
- 2. Kreis Minden-Lübbecke

j) ab dem 24. Mai 2021, 0:00 Uhr:

- 1. Stadt Bochum
- 2. Stadt Duisburg
- 3. Stadt Gelsenkirchen
- 4. Rhein-Kreis Neuss

k) ab dem 27. Mai 2021, 0:00 Uhr:

- 1. Stadt Dortmund
- 2. Kreis Gütersloh
- 3. Stadt Hamm
- 4. Stadt Krefeld
- 5. Kreis Olpe
- 6. Rhein-Erft-Kreis
- 7. Stadt Solingen

l) ab dem 28. Mai 2021, 0:00 Uhr:

- 1. Oberbergischer Kreis

2.

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG (Schwellenwert von 150)

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die abweichende Regelung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG (click & meet) in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten nicht mehr angewendet werden können:

a) seit dem 24. April 2021:

- 1. Stadt Hagen

b) – g) weggefallen

2a.**Außerkräfttreten der Regelung nach § 28b Absatz 2 Satz 4 IfSG (Schwellenwert von 150)**

Gemäß § 28b Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten außer Kraft treten (d.h. click & meet gem. § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG wieder zulässig):

- a) mit Wirkung ab dem 6. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Kreis Kleve
 - 2. Kreis Wesel
- b) mit Wirkung ab dem 7. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Ennepe-Ruhr-Kreis
 - 2. Stadt Oberhausen
 - 3. Kreis Paderborn
- c) mit Wirkung ab dem 8. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Landeshauptstadt Düsseldorf
 - 2. Kreis Lippe
 - 3. Kreis Warendorf
- d) mit Wirkung ab dem 9. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Stadt Bochum
 - 2. Kreis Minden-Lübbecke
 - 3. Kreis Recklinghausen
- e) mit Wirkung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Kreis Heinsberg
 - 2. Stadt Mülheim an der Ruhr
- f) mit Wirkung ab dem 12. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Städteregion Aachen
 - 2. Stadt Essen
 - 3. Kreis Euskirchen
- g) mit Wirkung ab dem 13. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Stadt Duisburg
 - 2. Kreis Düren
- h) mit Wirkung ab dem 14. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Hochsauerlandkreis
 - 2. Kreis Steinfurt
 - 3. Kreis Unna
- i) mit Wirkung ab dem 16. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Stadt Bonn
 - 2. Kreis Herford
 - 3. Märkischer Kreis
- j) mit Wirkung ab dem 17. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Stadt Remscheid
- k) mit Wirkung ab dem 19. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Kreis Gütersloh
 - 2. Stadt Köln
- l) mit Wirkung ab dem 20. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Stadt Bielefeld
 - 2. Stadt Dortmund
 - 3. Stadt Hamm
 - 4. Stadt Herne
- m) mit Wirkung ab dem 21. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 - 1. Stadt Gelsenkirchen
 - 2. Stadt Krefeld

3. Kreis Olpe

4. Stadt Solingen

5. Stadt Wuppertal

n) mit Wirkung ab dem 22. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Kreis Mettmann

2. Oberbergischer Kreis

3. Rhein-Erft-Kreis

o) mit Wirkung ab dem 23. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Leverkusen

3.**Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165)**

Gemäß § 28b Absatz 3 Satz 7 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten gelten:

a) – g) weggefallen

3a.**Außerkräfttreten der Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165)**

Gemäß § 28b Absatz 3 Satz 8 in Verbindung mit § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG für folgende Landkreise und kreisfreie Städte außer Kraft treten:

a) mit Wirkung ab dem 2. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Kreis Lippe

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 3. Mai 2021, 0:00 Uhr.

b) mit Wirkung ab dem 6. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Kreis Euskirchen

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr.

c) mit Wirkung ab dem 7. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Bochum

2. Stadt Oberhausen

3. Kreis Recklinghausen

4. Stadt Solingen

5. Kreis Warendorf

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr.

d) weggefallen

e) mit Wirkung ab dem 8. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Städteregion Aachen

2. Ennepe-Ruhr-Kreis

3. Kreis Paderborn

4. Kreis Wesel

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr.

f) mit Wirkung ab dem 9. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Essen

2. Kreis Herford

3. Stadt Mülheim an der Ruhr

4. Kreis Steinfurt

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr.

g) mit Wirkung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Duisburg

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr.

h) mit Wirkung ab dem 12. Mai 2021, 0:00 Uhr in:

1. Stadt Bonn

2. Kreis Düren

3. Hochsauerlandkreis

4. Kreis Unna

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 17. Mai 2021, 0:00 Uhr.

i) mit Wirkung ab dem 14. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Gelsenkirchen

2. Kreis Gütersloh

3. Märkischer Kreis

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 17. Mai 2021, 0:00 Uhr.

j) mit Wirkung ab dem 17. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Dortmund

2. Stadt Herne

3. Stadt Köln

4. Stadt Remscheid

k) mit Wirkung ab dem 19. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Bielefeld

2. Stadt Wuppertal

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 24. Mai 2021, 0:00 Uhr.

l) mit Wirkung ab dem 20. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Hamm

2. Stadt Krefeld

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 24. Mai 2021, 0:00 Uhr.

m) mit Wirkung ab dem 21. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Kreis Mettmann

2. Oberbergischer Kreis

3. Kreis Olpe

4. Rhein-Erft-Kreis

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 24. Mai 2021, 0:00 Uhr.

n) mit Wirkung ab dem 23. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Leverkusen

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 24. Mai 2021, 0:00 Uhr.

o) mit Wirkung ab dem 28. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Hagen

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 31. Mai 2021, 0:00 Uhr.

4.

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

5.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung mit dem Titel „Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes“ vom 25. Mai 2021, die mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes machen die nach Landesrecht zuständigen Behörde in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab denen die jeweiligen Maßnahmen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Basis für die Entscheidung sind die jeweils vom Robert Koch-Institut (RKI) auf dessen Internetseite unter <https://www.rki.de/inzidenzen> bekannt gemachten Inzidenzwerte.

§ 28b des Infektionsschutzgesetzes unterscheidet zwischen drei unterschiedlichen Schwellenwerten. Zum einen greifen Regelungen nach § 28b Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 bei Überschreiten der Inzidenz von 100 an drei hintereinander folgenden Tagen, zum zweiten ist im Rahmen des § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes der Inzidenzwert von 150 für Angebote des sog. click & meet maßgeblich und zum dritten ist gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes für Präsenzmaßnahmen in den Bereichen Bildung und Kindertagesbetreuung der Inzidenzwert von 165 maßgeblich.

Für die Ermittlung der relevanten Inzidenzwerte gilt dabei für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen § 28b IfSG der neue § 77 Absatz 6 Satz 1 und 2 IfSG:

„Für die Zählung der nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 maßgeblichen Tage werden die drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tage mitgezählt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Absatz 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, gelten die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 ab dem 24. April 2021.“

Die Grundlage für weitere Feststellungen sind die am Tag der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung betreffenden Betrachtungen der Schwellenwerte auf Grundlage der jeweils aktuellen Übermittlung der aktuellen RKI-Werte.

Ein Schwellenwert gilt dabei als überschritten im Sinne des § 28b IfSG, wenn der vom RKI unter der im Bundesgesetz genannten Internetadresse ausgewiesene Zahlenwert an dem ausgewiesenen Datum über dem Schwellenwert liegt (also mindestens größer 100 bei Schwellenwert 100 etc.). Danach ergeben sich auf Grundlage der vom RKI unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen nachfolgende Begründungen für die Einzel feststellungen.

Die vom RKI veröffentlichten zugrunde zu legenden Inzidenzwerte bilden dabei ab einschließlich dem 4. Mai 2021 die „eingefrorenen“ Werte, also ohne Aktualisierung von nachgemeldeten Fällen, ab.

1.

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 1 Buchstabe a) genannten Landkreise und kreisfreien Städte an den drei vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den Inzidenzwert von 100 überschritten. Demnach treten die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG gemäß § 77 Absatz 6 IfSG am 24.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

- b) und c) weggefallen

1a.

Außerkräfttreten der Regelung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100 unterschritten):

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 1a Buchstabe a) genannte Landkreis mit dem 06.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 08.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 06.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 1a Buchstabe b) genannte Landkreis mit dem 11.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 13.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 11.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 1a Buchstabe c) genannte kreisfreie Stadt und der ebenfalls genannte Landkreis mit dem 12.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 14.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 12.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- d) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 1a Buchstabe d) genannten Landkreise mit dem 14.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 16.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 14.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- e) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 1a Buchstabe e) genannte Landkreis mit dem 15.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 17.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 15.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.

- f) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter der Nummer 1a Buchstabe f) genannte Landkreis mit dem 18.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 20.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 18.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.

- g) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter der Nummer 1a Buchstabe g) genannten Landkreise und kreisfreien Städte mit dem 19.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 21.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 19.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.

- h) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter der Nummer 1a Buchstabe h) genannten Landkreise und die genannte kreisfreie Stadt mit dem 20.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 22.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 20.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.

- i) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter der Nummer 1a Buchstabe i) genannten Landkreise mit dem 21.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 23.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 21.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.

- j) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter der Nummer 1a Buchstabe j) genannten kreisfreien Städte und der genannte Landkreis mit dem 22.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 24.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 22.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.

- k) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter der Nummer 1a Buchstabe k) genannten kreisfreien Städte und Landkreise mit dem 25.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 27.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 25.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.

- l) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter der Nummer 1a Buchstabe l) genannte Landkreis mit dem 26.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und

Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 28.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 26.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.

2.

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG (Schwellenwert von 150)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter Nummer 2 Buchstabe a) genannte kreisfreie Stadt an den drei vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den Inzidenzwert von 150 überschritten. Demnach sind gemäß § 77 Absatz 6 IfSG ab dem 24.04.2021 um 0:00 Uhr Angebote des click & meet in nicht nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 IfSG privilegierten Ladengeschäften nicht mehr zulässig.
- b) – g) weggefallen

2a.

Regelung nach § 28b Absatz 2 Satz 4 IfSG i.V.m. § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 IfSG (Unterschreitung Schwellenwert von 150)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe a) genannten Landkreise mit dem 04.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 06.05.2021 (übernächster Tag nach dem 04.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe b) genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 05.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 07.05.2021 (übernächster Tag nach dem 05.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe c) genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 06.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 08.05.2021 (übernächster Tag nach dem 06.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- d) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe d) genannte Landkreise und die genannte kreisfreie Stadt mit dem 07.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 09.05.2021 (übernächster Tag nach dem 07.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- e) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe e) genannte Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 08.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3

Satz 6 IfSG ab dem 10.05.2021 (übernächster Tag nach dem 08.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.

- f) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter der Nummer 2a Buchstabe f) genannten Landkreise und die genannte kreisfreie Stadt mit dem 10.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 12.05.2021 (übernächster Tag nach dem 10.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- g) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter der Nummer 2a Buchstabe g) genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 11.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 13.05.2021 (übernächster Tag nach dem 11.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- h) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe h) genannten Landkreise mit dem 12.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 14.05.2021 (übernächster Tag nach dem 12.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- i) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe i) genannte kreisfreie Stadt und die genannten Landkreise mit dem 14.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 16.05.2021 (übernächster Tag nach dem 14.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- j) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter Nummer 2a Buchstabe j) genannte kreisfreie Stadt mit dem 15.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 17.05.2021 (übernächster Tag nach dem 15.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- k) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe k) genannte Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 17.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 19.05.2021 (übernächster Tag nach dem 17.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- l) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe l) genannten kreisfreien Städte mit dem 18.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem

20.05.2021 (übernächster Tag nach dem 18.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.

- m) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe m) genannten kreisfreien Städte und der genannte Landkreis mit dem 19.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 21.05.2021 (übernächster Tag nach dem 19.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- n) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe n) genannten Landkreise mit dem 20.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 22.05.2021 (übernächster Tag nach dem 20.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- o) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter Nummer 2a Buchstabe o) genannte kreisfreie Stadt mit dem 21.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 23.05.2021 (übernächster Tag nach dem 21.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.

3.

Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165)

- a) – g) weggefallen

3a.

Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG i.V.m. § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 IfSG (Unterschreitung Schwellenwert von 165)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 3a Buchstabe a) genannte Landkreis mit dem 30.04.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 02.05.2021 (übernächster Tag nach dem 30.04.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 03.05.2021 wirksam wird.
- b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 3a Buchstabe b) genannte Landkreis mit dem 04.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 06.05.2021 (übernächster Tag nach dem 04.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.

- c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe c) genannten Landkreise und kreisfreien Städte mit dem 05.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 07.05.2021 (übernächster Tag nach dem 05.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.

- d) weggefallen

- e) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe e) genannten Landkreise mit dem 06.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 08.05.2021 (übernächster Tag nach dem 06.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.

- f) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe f) genannten Landkreise und kreisfreien Städte mit dem 07.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 09.05.2021 (übernächster Tag nach dem 07.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.

- g) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter Nummer 3a Buchstabe g) genannte kreisfreie Stadt mit dem 08.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 10.05.2021 (übernächster Tag nach dem 08.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.

- h) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe h) genannten Landkreise und die genannte kreisfreie Stadt mit dem 10.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 12.05.2021 (übernächster Tag

nach dem 10.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 17.05.2021 wirksam wird.

- i) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe i) genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 12.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 14.05.2021 (übernächster Tag nach dem 12.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 17.05.2021 wirksam wird.
- j) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe j) genannten kreisfreien Städte mit dem 15.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 17.05.2021 (übernächster Tag nach dem 15.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- k) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe k) genannten kreisfreien Städte mit dem 17.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 19.05.2021 (übernächster Tag nach dem 17.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 24.05.2021 wirksam wird.
- l) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe l) genannten kreisfreien Städte mit dem 18.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 20.05.2021 (übernächster Tag nach dem 18.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 24.05.2021 wirksam wird.
- m) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe m) genannten Landkreise mit dem 19.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 21.05.2021 (übernächster Tag nach dem 19.05.2021) um 0:00

Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 24.05.2021 wirksam wird.

- n) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter Nummer 3a Buchstabe n) genannte kreisfreie Stadt mit dem 21.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 23.05.2021 (übernächster Tag nach dem 21.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 24.05.2021 wirksam wird.
- o) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter Nummer 3a Buchstabe o) genannte kreisfreie Stadt mit dem 26.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 28.05.2021 (übernächster Tag nach dem 26.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 31.05.2021 wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des

Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 26. Mai 2021

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund Heller

– MBl. NRW. 2021 S. 248g

2128

Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 2a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 26. Mai 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen trifft auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 und des § 28a Absatz 1, 3 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a Absatz 1, 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 28a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2a der Coronaschutzverordnung vom 12. Mai 2021 (GV. NRW. S. 545a) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Festlegungen:

1.

Feststellung nach § 1 Absatz 2a Coronaschutzverordnung

Gemäß § 1 Absatz 2a Satz 5 unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 der CoronaSchVO wird festgestellt, dass für die folgenden Kreise und kreisfreien Städte die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2a Satz 2 der CoronaSchVO vorliegen und die in der CoronaSchVO jeweils an diese Feststellung geknüpften abweichenden Regelungen für folgende Kreise und kreisfreie Städte gelten:

a) ab dem 21. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Münster

b) ab dem 22. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Kreis Coesfeld
2. Kreis Soest

c) ab dem 28. Mai 2021, 0:00 Uhr

1. Kreis Borken
2. Ennepe-Ruhr-Kreis
3. Kreis Wesel

2.

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

3.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung mit dem Titel „Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)“ vom 20. Mai 2021, die mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 4. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung

Die Feststellung dieser Allgemeinverfügung hat ihre Grundlage in § 1 Absatz 2a der CoronaSchVO. Soweit in der CoronaSchVO abweichende Regelungen unter der Voraussetzung vorgesehen sind, dass die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) stabil unter dem Wert von 50 liegt, trifft das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die hierfür maßgebliche Feststellung. Maßgeblich für die Feststellung sind die jeweils vom Robert Koch-Institut (RKI) auf dessen Internetseite unter <https://www.rki.de/inzidenzen> bekannt gemachten Inzidenzwerte.

Wenn in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 unterschreitet, so treten die abweichenden Regelungen an dem übernächsten Tag in Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Überschreitet in diesem Kreis oder dieser kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz danach an drei aufeinander folgenden Tagen erneut den Schwellenwert von 50, so treten die an die Feststellung nach § 1 Absatz 2a Satz 1 CoronaSchVO geknüpften neuen Regelungen am übernächsten Tag wieder außer Kraft. Für die Bekanntmachung des Inkrafttretens und gegebenenfalls des Außerkrafttretens der abweichenden Regelungen gilt § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 CoronaSchVO entsprechend.

Die Grundlage für die Feststellungen sind die am Tag der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung betreffenden Betrachtungen der Schwellenwerte auf Grundlage der jeweils aktuellen Übermittlung der aktuellen RKI-Werte. Der Schwellenwert gilt dabei als unterschritten im Sinne des § 1 Abs. 2a CoronaSchVO, wenn der vom RKI unter der genannten Internetadresse ausgewiesene Zahlenwert an dem ausgewiesenen Datum unter dem Schwellenwert von 50 liegt. Der Schwellenwert gilt dabei als überschritten im Sinne des § 1 Abs. 2a CoronaSchVO, wenn der vom RKI unter der genannten Internetadresse ausgewiesene Zahlenwert an dem ausgewiesenen Datum über dem Schwellenwert von 50 liegt (also größer 50,0). Die vom RKI veröffentlichten zugrunde zu legenden Inzidenzwerte bilden dabei die „eingefrorenen“ Werte, also ohne Aktualisierung nachgemeldeter Fälle, ab.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt für die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2a Satz 2 CoronaSchVO sowie den Tag fest, an dem die ent-

sprechenden abweichenden Regelungen der CoronaSchVO in Kraft treten, und macht diese Feststellung bekannt.

1.

Feststellung des Inkrafttretens der besonderen Regelungen nach § 1 Absatz 2a Satz 2 CoronaSchVO (unter dem Schwellenwert von 50)

- a) Die unter Ziffer 1 a) genannte kreisfreie Stadt hat nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes vom 19. Mai 2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert von 50 unterschritten. Damit treten die abweichenden Regelungen ab dem 21. Mai 2021, 0:00 Uhr (übernächster Tag nach dem 19. Mai 2021) in Kraft.
- b) Die unter Ziffer 1 b) genannten Kreise haben nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes vom 20. Mai 2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert von 50 unterschritten. Damit treten die abweichenden Regelungen ab dem 22. Mai 2021, 0:00 Uhr (übernächster Tag nach dem Tag 20. Mai 2021) in Kraft.
- c) Die unter Ziffer 1 c) genannten Kreise haben nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes vom 26. Mai 2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert von 50 unterschritten. Damit treten die abweichenden Regelungen ab dem 28. Mai 2021, 0:00 Uhr (übernächster Tag nach dem Tag 26. Mai 2021) in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 26. Mai 2021

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund Heller

– MBl. NRW. 2021 S. 255g

2128

Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 27. Mai 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen trifft auf der Grundlage von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1, 3 bis 6, § 28b Absatz 5, § 33, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a Absatz 1, 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 28a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, § 28b Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) eingefügt, § 32 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden sind, sowie von § 13 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, im Wege der Allgemeinverfügung folgende Festlegungen:

1.

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100)

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG für folgende Landkreise und kreisfreie Städte gelten:

- a) seit dem 24. April 2021:
 1. Städteregion Aachen
 2. Stadt Bielefeld
 3. Stadt Hagen
 4. Stadt Köln
 5. Stadt Leverkusen

6. Kreis Mettmann
7. Stadt Remscheid

b) und c) weggefallen

1a.

Außerkräfttreten der Regelung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100 unterschritten):

Gemäß § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 IfSG und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 1 IfSG für folgende Landkreise und kreisfreie Städte außer Kraft treten:

- a) ab dem 8. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Kreis Soest
- b) ab dem 13. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Rhein-Sieg-Kreis
- c) ab dem 14. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Mülheim an der Ruhr
 2. Kreis Viersen
- d) ab dem 16. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Kreis Borken
 2. Ennepe-Ruhr-Kreis
 3. Kreis Kleve
 4. Kreis Siegen-Wittgenstein
 5. Kreis Wesel
- e) ab dem 17. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Kreis Warendorf
- f) ab dem 20. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Kreis Euskirchen
- g) ab dem 21. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Bottrop
 2. Kreis Düren
 3. Landeshauptstadt Düsseldorf
 4. Stadt Essen
 5. Kreis Heinsberg
 6. Kreis Herford
 7. Stadt Herne
 8. Hochsauerlandkreis
 9. Kreis Lippe
 10. Stadt Mönchengladbach
 11. Stadt Oberhausen
 12. Kreis Recklinghausen
 13. Rheinisch-Bergischer-Kreis
- h) ab dem 22. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Bonn
 2. Kreis Paderborn
 3. Kreis Steinfurt
 4. Kreis Unna
- i) ab dem 23. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Märkischer Kreis
 2. Kreis Minden-Lübbecke
- j) ab dem 24. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Bochum
 2. Stadt Duisburg
 3. Stadt Gelsenkirchen
 4. Rhein-Kreis Neuss
- k) ab dem 27. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Dortmund
2. Kreis Gütersloh
3. Stadt Hamm
4. Stadt Krefeld
5. Kreis Olpe
6. Rhein-Erft-Kreis
7. Stadt Solingen

- l) ab dem 28. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Oberbergischer Kreis
- m) ab dem 29. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Wuppertal

2.

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG (Schwellenwert von 150)

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die abweichende Regelung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG (click & meet) in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten nicht mehr angewendet werden können:

- a) – g) weggefallen

2a.

Außerkräfttreten der Regelung nach § 28b Absatz 2 Satz 4 IfSG (Schwellenwert von 150)

Gemäß § 28b Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten außer Kraft treten (d.h. click & meet gem. § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG wieder zulässig):

- a) mit Wirkung ab dem 6. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Kreis Kleve
 2. Kreis Wesel
- b) mit Wirkung ab dem 7. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Ennepe-Ruhr-Kreis
 2. Stadt Oberhausen
 3. Kreis Paderborn
- c) mit Wirkung ab dem 8. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Landeshauptstadt Düsseldorf
 2. Kreis Lippe
 3. Kreis Warendorf
- d) mit Wirkung ab dem 9. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Bochum
 2. Kreis Minden-Lübbecke
 3. Kreis Recklinghausen
- e) mit Wirkung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Kreis Heinsberg
 2. Stadt Mülheim an der Ruhr
- f) mit Wirkung ab dem 12. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Städteregion Aachen
 2. Stadt Essen
 3. Kreis Euskirchen
- g) mit Wirkung ab dem 13. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Duisburg
 2. Kreis Düren
- h) mit Wirkung ab dem 14. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Hochsauerlandkreis

2. Kreis Steinfurt
3. Kreis Unna
- i) mit Wirkung ab dem 16. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Bonn
 2. Kreis Herford
 3. Märkischer Kreis
- j) mit Wirkung ab dem 17. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Remscheid
- k) mit Wirkung ab dem 19. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Kreis Gütersloh
 2. Stadt Köln
- l) mit Wirkung ab dem 20. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Bielefeld
 2. Stadt Dortmund
 3. Stadt Hamm
 4. Stadt Herne
- m) mit Wirkung ab dem 21. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Gelsenkirchen
 2. Stadt Krefeld
 3. Kreis Olpe
 4. Stadt Solingen
 5. Stadt Wuppertal
- n) mit Wirkung ab dem 22. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Kreis Mettmann
 2. Oberbergischer Kreis
 3. Rhein-Erft-Kreis
- o) mit Wirkung ab dem 23. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Leverkusen
- p) mit Wirkung ab dem 29. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Hagen

3.

Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165)

Gemäß § 28b Absatz 3 Satz 7 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten gelten:

- a) – g) weggefallen

3a.

Außerkräfttreten der Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165)

Gemäß § 28b Absatz 3 Satz 8 in Verbindung mit § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG für folgende Landkreise und kreisfreie Städte außer Kraft treten:

- a) mit Wirkung ab dem 2. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Kreis Lippe

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 3. Mai 2021, 0:00 Uhr.
- b) mit Wirkung ab dem 6. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Kreis Euskirchen

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr.
- c) mit Wirkung ab dem 7. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Bochum
2. Stadt Oberhausen
3. Kreis Recklinghausen
4. Stadt Solingen
5. Kreis Warendorf

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- d) weggefallen
- e) mit Wirkung ab dem 8. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Städteregion Aachen
 2. Ennepe-Ruhr-Kreis
 3. Kreis Paderborn
 4. Kreis Wesel

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- f) mit Wirkung ab dem 9. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Essen
 2. Kreis Herford
 3. Stadt Mülheim an der Ruhr
 4. Kreis Steinfurt

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- g) mit Wirkung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Duisburg

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- h) mit Wirkung ab dem 12. Mai 2021, 0:00 Uhr in:
 1. Stadt Bonn
 2. Kreis Düren
 3. Hochsauerlandkreis
 4. Kreis Unna

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 17. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- i) mit Wirkung ab dem 14. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Gelsenkirchen
 2. Kreis Gütersloh
 3. Märkischer Kreis

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 17. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- j) mit Wirkung ab dem 17. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Dortmund
 2. Stadt Herne
 3. Stadt Köln
 4. Stadt Remscheid

- k) mit Wirkung ab dem 19. Mai 2021, 0:00 Uhr:
 1. Stadt Bielefeld
 2. Stadt Wuppertal

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 24. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- l) mit Wirkung ab dem 20. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Hamm
2. Stadt Krefeld

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 24. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- m) mit Wirkung ab dem 21. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Kreis Mettmann
2. Oberbergischer Kreis
3. Kreis Olpe
4. Rhein-Erft-Kreis

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 24. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- n) mit Wirkung ab dem 23. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Leverkusen

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 24. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- o) mit Wirkung ab dem 28. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Hagen

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 31. Mai 2021, 0:00 Uhr.

4.

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

5.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung mit dem Titel „Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes“ vom 26. Mai 2021, die mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes machen die nach Landesrecht zuständigen Behörde in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab denen die jeweiligen Maßnahmen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Basis für die Entscheidung sind die jeweils vom Robert Koch-Institut (RKI) auf dessen Internetseite unter <https://www.rki.de/inzidenzen> bekannt gemachten Inzidenzwerte.

§ 28b des Infektionsschutzgesetzes unterscheidet zwischen drei unterschiedlichen Schwellenwerten. Zum einen greifen Regelungen nach § 28b Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 bei Überschreiten der Inzidenz von 100 an drei hintereinander folgenden Tagen, zum zweiten ist im Rahmen des § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes der Inzidenzwert von 150 für Angebote des sog. click & meet maßgeblich und zum dritten ist gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes für Präsenzmaßnahmen in den Bereichen Bildung und Kindertagesbetreuung der Inzidenzwert von 165 maßgeblich.

Für die Ermittlung der relevanten Inzidenzwerte gilt dabei für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen § 28b IfSG der neue § 77 Absatz 6 Satz 1 und 2 IfSG:

„Für die Zählung der nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 maßgeblichen Tage werden die drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tage mitgezählt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Absatz 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, gelten die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 ab dem 24. April 2021.“

Die Grundlage für weitere Feststellungen sind die am Tag der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung betreffenden Betrachtungen der Schwellenwerte auf Grundlage der jeweils aktuellen Übermittlung der aktuellen RKI-Werte.

Ein Schwellenwert gilt dabei als überschritten im Sinne des § 28b IfSG, wenn der vom RKI unter der im Bundesgesetz genannten Internetadresse ausgewiesene Zahlenwert an dem ausgewiesenen Datum über dem Schwellenwert liegt (also mindestens größer 100 bei Schwellenwert 100 etc.). Danach ergeben sich auf Grundlage der vom RKI unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen nachfolgende Begründungen für die Einzel feststellungen.

Die vom RKI veröffentlichten zugrunde zu legenden Inzidenzwerte bilden dabei ab einschließlich dem 4. Mai 2021 die „eingefrorenen“ Werte, also ohne Aktualisierung von nachgemeldeten Fällen, ab.

1.

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 1 Buchstabe a) genannten Landkreise und kreisfreien Städte an den drei vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den Inzidenzwert von 100 überschritten. Demnach treten die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG gemäß § 77 Absatz 6 IfSG am 24.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

- b) und c) weggefallen

1a.

Außerkrafttreten der Regelung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100 unterschritten):

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 1a Buchstabe a) genannte Landkreis mit dem 06.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 08.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 06.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 1a Buchstabe b) genannte Landkreis mit dem 11.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 13.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 11.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 1a Buchstabe c) genannte kreisfreie Stadt und der ebenfalls genannte Landkreis mit dem 12.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2

Satz 3 IfSG ab dem 14.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 12.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.

- d) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 1a Buchstabe d) genannten Landkreise mit dem 14.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 16.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 14.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- e) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 1a Buchstabe e) genannte Landkreis mit dem 15.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 17.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 15.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- f) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter der Nummer 1a Buchstabe f) genannte Landkreis mit dem 18.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 20.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 18.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- g) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter der Nummer 1a Buchstabe g) genannten Landkreise und kreisfreien Städte mit dem 19.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 21.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 19.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- h) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter der Nummer 1a Buchstabe h) genannten Landkreise und die genannte kreisfreie Stadt mit dem 20.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 22.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 20.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- i) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter der Nummer 1a Buchstabe i) genannten Landkreise mit dem 21.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 23.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 21.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- j) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter der Nummer 1a Buchstabe j) genannten kreisfreien Städte und der genannte Landkreis mit dem 22.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden

den Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 24.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 22.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.

- k) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter der Nummer 1a Buchstabe k) genannten kreisfreien Städte und Landkreise mit dem 25.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 27.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 25.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- l) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter der Nummer 1a Buchstabe l) genannte Landkreis mit dem 26.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 28.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 26.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- m) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter der Nummer 1a Buchstabe m) genannte kreisfreie Stadt mit dem 27.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 29.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 27.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.

2.

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG (Schwellenwert von 150)

- a) – g) weggefallen

2a.

Regelung nach § 28b Absatz 2 Satz 4 IfSG i.V.m. § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 IfSG (Unterschreitung Schwellenwert von 150)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe a) genannten Landkreise mit dem 04.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 06.05.2021 (übernächster Tag nach dem 04.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe b) genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 05.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 07.05.2021 (übernächster Tag nach dem 05.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe c) genannten

3.

Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165)

- a) – g) weggefallen

3a.

Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG i.V.m. § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 IfSG (Unterschreitung Schwellenwert von 165)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 3a Buchstabe a) genannte Landkreis mit dem 30.04.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 02.05.2021 (übernächster Tag nach dem 30.04.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 03.05.2021 wirksam wird.
- b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 3a Buchstabe b) genannte Landkreis mit dem 04.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 06.05.2021 (übernächster Tag nach dem 04.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.
- c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe c) genannten Landkreise und kreisfreien Städte mit dem 05.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 07.05.2021 (übernächster Tag nach dem 05.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.
- d) weggefallen
- e) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe e) genannten Landkreise mit dem 06.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 08.05.2021 (übernächster Tag nach dem 06.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.
- f) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe f) genannten Landkreise und kreisfreien Städte mit dem 07.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 09.05.2021 (übernächster Tag nach dem 07.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.
- g) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter Nummer 3a Buchstabe g) genannte kreisfreie Stadt mit dem 08.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 10.05.2021 (übernächster Tag nach dem 08.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.
- h) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe h) genannten Landkreise und die genannte kreisfreie Stadt mit dem 10.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 12.05.2021 (übernächster Tag nach dem 10.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 17.05.2021 wirksam wird.
- i) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe i) genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 12.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 14.05.2021 (übernächster Tag nach dem 12.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 17.05.2021 wirksam wird.
- j) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe j) genannten kreisfreien Städte mit dem 15.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 17.05.2021

(übernächster Tag nach dem 15.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.

- k) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe k) genannten kreisfreien Städte mit dem 17.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 19.05.2021 (übernächster Tag nach dem 17.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 24.05.2021 wirksam wird.
- l) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe l) genannten kreisfreien Städte mit dem 18.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 20.05.2021 (übernächster Tag nach dem 18.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 24.05.2021 wirksam wird.
- m) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe m) genannten Landkreise mit dem 19.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 21.05.2021 (übernächster Tag nach dem 19.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 24.05.2021 wirksam wird.
- n) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter Nummer 3a Buchstabe n) genannte kreisfreie Stadt mit dem 21.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 23.05.2021 (übernächster Tag nach dem 21.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 24.05.2021 wirksam wird.
- o) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter Nummer 3a Buchstabe o) genannte kreisfreie Stadt mit dem 26.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 28.05.2021 (übernächster Tag nach dem 26.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen

gen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 31.05.2021 wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 27. Mai 2021

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund Heller

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569